



Magdeburg, den 27.11.2013  
00-00-30 lau-he

## **N i e d e r s c h r i f t**

**über die 156. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt  
am Montag, dem 25. November 2013, 10:00 Uhr, im großen Sitzungsraum der  
Landesgeschäftsstelle (Zimmer 202), Sternstraße 3, 39104 Magdeburg**

---

**Beginn:** 10:00 Uhr

**Ende:** 12:15 Uhr

**Anwesend sind:**

**a) Mitglieder:**

Präsident Bürgermeister Norbert Eichler, Stadt Haldensleben  
Erster Vizepräsident Bürgermeister Dr. Eberhard Brecht, Stadt Quedlinburg  
Vizepräsident Bürgermeister Dietmar Brettschneider, Stadt Jessen (Elster)  
Vizepräsident Oberbürgermeister Klemens Koschig, Stadt Dessau-Roßlau  
Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilseburg/Harz  
Bürgermeister Dr. Rudolf Opitz, Tangermünde  
Bürgermeister Heinrich Schmauch, Beetzendorf  
Bürgermeister Rainer Sempert, Stadt Könnern  
Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg  
Oberbürgermeister Kurt-Jürgen Zander, Stadt Köthen/Anhalt)  
Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Magdeburg

**b) stellvertretende Mitglieder:**

Verbandsgemeindebürgermeister Michael Stöhr, Verbandsgemeinde Egelner Mulde (für Frau  
Verbandsgemeindebürgermeisterin Ines Becker)  
Bürgermeister von Holly, Stadt Möckern  
Oberbürgermeister René Zok, Stadt Staßfurt  
Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

**c) als Gäste:**

Geschäftsführer der KOWISA GmbH & Co KG, Detlef Hillebrand  
Mitarbeiter des Teams Strategische Steuerung, Lothar Rochau,  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Stadt Halle (Saale)

**d) von der Landesgeschäftsstelle:**

Referentin Karin Becker  
Referent Jörn Langhoff  
Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

### **Entschuldigt:**

Verbandsgemeindebürgermeisterin Ines Becker, Verbandsgemeinde Westliche Börde  
Bürgermeister Olaf Heinrich, Stadt Landsberg  
Verbandsgemeindebürgermeister Götz Ulrich, Verbandsgemeinde An der Finne  
Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Stadt Halle (Saale)

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 155. Sitzung am 02.09.2013 in der Landesgeschäftsstelle
3. Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt;  
Beschluss des Präsidiums über das Führen einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA vor dem Landesverfassungsgericht
4. Revision Finanzausgleich 2014
5. Wasserrecht
  - 5.1 Mögliche Verfassungsbeschwerde gegen das Landeswassergesetz
  - 5.2 Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für Kläranlagen
6. Verbandsangelegenheiten
  - 6.1 Festlegung der Tagungsorte für das Jahr 2014
    - a) die 13. Mitgliederversammlung und die 49. Kreisvorstandskonferenz am 03.11.2014
    - b) die 48. Kreisvorstandskonferenz am 23.06.2014
    - c) die Klausurtagung des Präsidiums am 05./06.05.2014
  - 6.2 Verbandsbeitritte;  
Aufnahme des Abwasserzweckverbandes Merseburg als außerordentliches Mitglied
  - 6.3 Verbandsgebäude;  
Stand der Wohnungsvermietung
  - 6.4 Veränderungen bei der Gesellschafterstruktur der KOWISA, KBM und KBA
7. Mitarbeit in den Gremien des SGSA
  - 7.1 Benennung eines Mitgliedes des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA
  - 7.2 Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Rechts- und Verfassungsausschuss

## 8. Mitarbeit in anderen Institutionen

- 8.1 Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
- 8.2 Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
- 8.3 Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
- 8.4 Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt
- 8.5 Benennung eines Vertreters für die Regionale PEFC Arbeitsgruppe Sachsen-Anhalt e.V.

## 9. Mitteilungen

## 10. Anfragen und Anregungen

### **Zu TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Herr Präsident Eichler eröffnet die Sitzung. Die Tagesordnung wird um den Tagesordnungspunkt

#### ***6.4: Veränderungen bei der Gesellschafterstruktur der KOWISA, KBM und KBA***

ergänzt und festgestellt.

Dem Vorschlag, die Tagesordnungspunkte 7 und 8 im Block abzustimmen, wird nicht widersprochen.

### **Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift über die 155. Sitzung am 02.09.2013 in der Landesgeschäftsstelle**

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Die Niederschrift über die 155. Sitzung am 02.09.2013 in der Landesgeschäftsstelle wird bestätigt.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Zu TOP 3 - Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt;  
Beschluss des Präsidiums über das Führen einer Kommunalverfassungs-  
beschwerde gegen das KiFöG LSA vor dem Landesverfassungsgericht**

---

Herr Eichler führt in das Thema ein und verweist auf die Diskussion und den Vortrag des Gutachters, Herrn Prof. Dr. Dietlein bei der Kreisvorstandskonferenz am 04.11.2013. Er gehe davon aus, dass nach den dortigen Ausführungen und Diskussionen das Führen einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA Aussicht auf Erfolg habe.

Herr Leindecker ergänzt, die Endfassung des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Dietlein zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Novelle des KiFöG's LSA liege nunmehr vor und sei dem Präsidium im Vorfeld der Sitzung zugegangen. Inzwischen sei zu verzeichnen, dass die neuen Regelungen einen erheblichen Personalaufwuchs bei den Landkreisen und auch bei den kreisangehörigen Gemeinden nach sich ziehe. Die entstehende Mehrarbeit werde Kostensteigerungen für Personal zur Folge haben. Weiter spricht er an, dass die Schaffung des Ganztagsanspruches für alle Kinder in Sachsen-Anhalt überdurchschnittlich in Anspruch genommen werde, da die überwiegende Anzahl der Eltern, deren Kinder bisher 5 Stunden betreut wurden, nunmehr den Ganztagsanspruch nutzten. Eine Vielzahl der Eltern erhalte die Kosten über eine Kostenerstattung des Landkreises, was zu erheblichen Mehrkosten für alle Beteiligten führen werde. Herr Leindecker informiert über die Probleme der Festsetzung der Beiträge nach Wohnsitzprinzip und er gehe davon aus, dass auch hier Verfahren vor Gericht von der Elternschaft angestrebt werden.

Frau Becker informiert, dass zur Zeit 64 Gemeinden ihre Bereitschaft zur Teilnahme an dem Führen einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA erklärt haben. Insgesamt seien bereits von 46 Gemeinden die Prozessvollmachten für Herrn Prof. Dr. Dietlein eingegangen.

Herr Dr. Trümper spricht die Problematik der Erhebung von Kostenbeiträgen nur für eigene Einrichtungen an. Für ihn stelle sich die Frage, wie dies zu definieren sei. Die Stadt Magdeburg sei Eigentümer aller Gebäude der Kindertageseinrichtungen, aber nicht deren Betreiber. In den Gebäuden werde der Betrieb der Kindertageseinrichtungen ausschließlich bisher von Freien Trägern organisiert. Für ihn stelle sich das Problem, inwieweit das Eigentumsrecht am Gebäude auch die Definition einer eigenen Einrichtung erfülle.

Herr Leindecker meint, dass eine Kalkulation für Kostenbeiträge sich an der Nutzung der Einrichtung orientiere. Mit der Abgabe dieser Aufgabe an die Freien Träger seien auch die Einrichtungen und deren Betrieb übergegangen. Eine Kalkulation der Kostenbeiträge könne daher von der Stadt nicht alleine vorgenommen werden.

Herr Dr. Trümper führt aus, dass insbesondere die von Herrn Leindecker angesprochene Fremdkinderregelung sehr problematisch zu händeln sei und es sich für ihn nicht erschließe, wieso ein Kind einen Beitrag in einer anderen Gemeinde zahlen soll, die auf der Grundlage seiner Wohnsitzgemeinde bemessen sei.

Herr Loeffke informiert, dass der Landkreis Harz bereits begonnen habe, Kinder in städtische Einrichtungen aufzunehmen, aufgrund seiner neuen Aufgabenübernahme.

Herr Brettschneider fragt, inwieweit es Erfahrungen bei der Kalkulation der Kosten für Tagesmütter gebe.

Herr von Holly unterstreicht die Aussage von Herrn Dr. Trümper hinsichtlich der Festlegung von Kostenbeiträgen für die Einrichtung der Freien Träger. Die Freien Träger nutzten die gemeindlichen Gebäude, die hierfür anfallenden Kosten trage die Gemeinde. Eine reelle Kostenkalkulation für die Kostenbeiträge gegenüber den Eltern sei für die Freien Träger daher überhaupt nicht möglich. Er regt an, im Gutachten noch einmal die Beteiligung der Gemeinden von mindestens 50 v. H. intensiver zu beurteilen.

Herr Leindecker verweist auf ein Urteil des Landesverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 1998. Hier wurde herausgestellt, dass die Übertragung einer Finanzierungsverantwortung alleine keine Konnexitätsfrage sei und diese nicht zwingend ausgeglichen werden müsste. Damit das Gericht seine 1998 gesprochene Rechtsauffassung nicht revidieren müsse, habe der Gutachter angeregt, mit dieser Problematik sorgsam umzugehen. Er sagt, dass er diese Problematik mit dem Gutachter noch einmal erörtern werde.

Herr Brettschneider fragt, ob der Landkreistag bereits eine erste Hochrechnung vorgenommen habe, wieviel Mehrkosten durch seine Beteiligung in Höhe von 53 v. H. der an den Landeszuwendungen durch den Ganztagsanspruch herbeigeführt werde.

Herr Leindecker betont, dass hierfür vom Landkreistag keine Übersicht vorläge. Er sagt, dass im FAG LSA eine Position Kinderförderungsgesetz aufgenommen sei. Hierüber würden die Landkreise Zuschüsse erhalten. Inwieweit diese auskömmlich für die neuen Aufgaben und die entstehenden Mehrkosten seien, bleibe abzuwarten.

Herr Dr. Opitz berichtet, dass 41 % aller Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung im Landkreis Stendal betreut werden, eine Platzermäßigung über das Jugendamt des Landkreises erhalten. Die Elternermäßigungen belaufen sich ca. auf 35 – 40.000 Euro je Jahr allein für die Stadt Tangermünde.

Des Weiteren sagt er, dass die unterschiedlichen Elternbeiträge in unterschiedlichen Gemeinden, welche dann in einer betreut werden, für die Eltern schwer nachvollziehbar seien und er gehe davon aus, dass es zu Widerspruchsverfahren kommen werde.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Auf der Grundlage des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Johannes Dietlein zur Verfassungsmäßigkeit der Novelle des Kinderförderungsgesetzes LSA vom 23.01.2013 und im Ergebnis der Erörterungen in der Kreisvorstandskonferenz am 04.11.2013 hält das Präsidium des SGSA eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA vor dem Landesverfassungsgericht für angebracht.***

***Die Landesgeschäftsstelle übermittelt demzufolge die Herrn Prof. Dr. Dietlein mandatierenden Vollmachten der klagebereiten Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zur Führung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt.***

Abstimmungsergebnis: bei drei Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

#### **Zu TOP 4 - Revision Finanzausgleich 2014**

Herr Leindecker führt anhand des Vorberichtes in das Thema ein.

Herr Langhoff erläutert mit einer Power-Point-Präsentation den aktuellen Stand zur Revision des Finanzausgleiches 2014. Zur anstehenden Reformdebatte für das FAG ab 2015 verweist er auf die Übersicht der Korrekturfaktoren, die u.a. im Kontext des Urteils des Landesverfassungsgerichtes (LVG 57/10) vom 09.10.2012 eine Wertung hinsichtlich der Aktualität vornimmt. Der Vortrag ist als Anlage beigelegt.

Herr Leindecker ergänzt mit Blick auf die 2014 geplante Einführung eines Demografiefaktors bei den Kreisfreien Städten und Landkreisen. Dabei werde bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Bevölkerungsentwicklung der letzten 5 Jahre betrachtet und das Jahr herangezogen, welches die höchste Bevölkerungszahl aufzuweisen hatte.

Herr Dr. Trümper sagt, dass mit dieser Regelung die Städte, die keine Einwohnerverluste haben, bestraft werden.

Herr Langhoff betont die Berücksichtigung des Prognosefaktors „Bevölkerungsentwicklung“ bei der vertikalen Bedarfsermittlung. Diese hat zur Folge, dass bei einem Bevölkerungsrückgang in der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaftsgruppe der ermittelte Bedarf unter Berücksichtigung der ermittelten Remanenzkosteneffekte unterproportional zurückgeht. Davon zu unterscheiden ist der jetzt beabsichtigte Demografiefaktor bei der Frage der horizontalen Verteilung des zuvor vertikal ermittelten Bedarfs. Im Übrigen gelte dieser Demografiefaktor bereits seit 2013 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Dafür, dass dieser nicht gleichzeitig bei den Kreisfreien Städten eingeführt wurde, fehlte bisher jegliche Begründung und lässt aus verfassungsrechtlicher Sicht die Vermutung der Willkür des Gesetzgebers zu.

Herr Langhoff warnt zudem mit Blick auf den vertikalen Finanzausgleich vor Forderungen in Richtung einzelgemeindlicher Bedarfsermittlungen. Eine Durchschnittsbetrachtung sei eine von den Verfassungsgerichten anerkannte Vorgehensweise.

Herr Leindecker informiert in diesem Zusammenhang von der Veranstaltung der Freiherr-vom-Stein-Stiftung und des Landkreistages Sachsen-Anhalt. In dieser habe Herr Staatsminister Robra ausgeführt, dass er die Diskussion zum Ausgleich des Demografiefaktors nicht verstehe. Das Land erhalte auch keinen Ausgleich vom Bund für die demografischen Abwanderungen und Verluste. Deshalb halte Robra ein aufgabenbezogenes FAG für nicht sachgerecht.

Herr Langhoff berichtet, dass der Haushalts- und Finanzausschuss des Verbandes sich ebenfalls mit den Korrekturfaktoren im Kontext zum Urteil des Landesverfassungsgerichtes beschäftigt habe und dessen Diskussionsergebnisse mit in den Vorbericht eingeflossen seien. Er bittet das Präsidium im Nachgang zur Sitzung, Anregungen und Ergänzungen der Landesgeschäftsstelle zu übermitteln.

Herr Leindecker weist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg hin, wonach ausgeurteilt wurde, dass die in Gebietsänderungsverträgen festgesetzten Hebesätze für Gewerbe- und Grundsteuer nicht geändert werden dürften.

Er informiert, dass es in Hessen und Nordrhein-Westfalen aufgrund vorliegender Rechtssprechung Tendenzen gebe, ebenfalls einen aufgabenbezogenen Finanzausgleich einzuführen. Die Landesverfassungsgerichte in den Ländern verlangten im größeren Maße Aufgabenbezogenheit bei der Ermittlung des Finanzbedarfs.

Herr Brettschneider bittet um eine Aussage zu der Behandlung mit Fehlbedarfen und der Frage des Steuerverbundsystems.

Herr Dr. Trümper betont, dass das neue FAG erst kurze Zeit in Kraft getreten sei und deshalb keine komplette Abkehr vom neuen System diskutiert werden sollte. Seines Erachtens habe das neue System durchaus für die Städte und Gemeinden Vorteile. So bietet das System grundsätzlich ein Schutz in Fällen deutlich sinkender kommunaler Steuereinnahmen. Er regt an, nochmal die Frage der Anerkennung der Abschreibungen in die Diskussion einzubringen.

Herr Langhoff berichtet, dass das Urteil des Landesverfassungsgerichtes Ansätze habe, die in der Diskussion zum künftigen FAG nicht außer Acht gelassen werden dürfen. So habe das Gericht entschieden, dass investive Maßnahmen nicht im Rahmen des FAG berücksichtigt werden müssen. Die Abschreibungen seien ein Problem, jedoch bedarf es hierfür auch der dringenden Weiterentwicklung der amtlichen Statistik in Richtung der Doppik.

Herr Leindecker betont, dass zudem die Konsolidierungserfolge der Gemeinden nachgelagert im FAG berücksichtigt werden müssen.

In diesem Zusammenhang berichtet er von der Jahrestagung des Feuerwehrverbandes, an der der SGSA teilgenommen habe. In dieser Verbandstagung habe der Innenminister, Herr Stahlknecht, erklärt, er werde den Feuerwehrleuten helfen, alle technischen Ausrüstungen zu bekommen, die nötig seien, um eine vernünftige Arbeit leisten zu können. Im Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt stehe den Gemeinden ausreichend Geld zur Verfügung, welches die Bürgermeister verwenden müssen. Tatsache sei aber, dass der Bedarf in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 anhand der Ausgaben ermittelt worden sei, dagegen würden die Risikoanalysen einen viel höheren Bedarf ergeben.

Herr Dr. Brecht ergänzt die Aussagen zur Revision des FAG dahingehend, dass die öffentliche Wahrnehmung der Verschuldung der Gemeinden außerordentlich unbefriedigend sei. Die Programme STARK II und STARK IV würden nach Aussagen des Finanzministers auf dem Landesparteitag der SPD dazu führen, dass 80 % der Gemeinden danach gesunde Haushalte hätten. Inwieweit diese Aussage richtig sei und wie mit den anderen Gemeinden verfahren werde, bleibe abzuwarten. Die Investitionspauschale müsse nach Auffassung von Herrn Dr. Brecht unter Berücksichtigung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden festgelegt werden.

Herr Zander gibt zu bedenken, dass diese Frage der Berücksichtigung der Steuerkraft schon im Präsidium ausführlich diskutiert wurde und es hierbei unterschiedliche Auffassungen sicherlich auch je nach Betroffenheitsgrad geben werde. Die Beschlusslage des Präsidium solle sich nach der Mehrheit der Interessen richten.

Herr Leindecker berichtet, dass das Entflechtungsgesetz des Bundes bis zum Jahr 2019 verlängert werde. Herr Loeffke spricht die unbefriedigende Gewerbesteuerverteilung an und bittet den Verband erneute Aktivitäten zu initiieren. Herr Leindecker berichtet, dass dies Bundesgesetzgebung sei. Hier werde es - und dies haben bereits Gespräche mit den Bundesverbänden gezeigt - keine Solidarität mit den wirtschaftlich starken westdeutschen Bundes-

ländern geben. Diese werden an der bisherigen Lösung festhalten. Herr Sempert spricht in diesem Zusammenhang noch einmal die Gewerbesteuerrückforderungen an.

Herr Leindecker sagt, dass sicherlich der Ertrag der Gewerbesteuer dort anfallen müsse, wo er erzielt werde und wo der Aufwand für die nötige Infrastruktur angefallen sei. Im Moment sei dies aber im Bundesgesetz nicht geregelt. Herr von Holly erläutert, dass die Finanzämter überfordert seien, zeitnah Neubewertungen für Grundstücke auszustellen und somit Ausfälle für Grundsteuer B in Größordnungen anfallen.

Herr Zander informiert das Präsidium, eine eigene Regelung der MIDEWA zur Gewerbesteuererlegung gefunden habe. Er sagt, dass dies aber leider immer nur in Einzelverhandlungen mit Unternehmen und allen von der Zerlegung betroffenen Gemeinden möglich sei.

## **Zu TOP 5 – Wasserrecht**

### ***5.1 Mögliche Verfassungsbeschwerde gegen das Landeswassergesetz***

Herr Leindecker berichtet, dass der Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA in seiner letzten Sitzung diskutiert habe, ob ein Normenkontrollverfahren gegen das Wassergesetz LSA Aussicht auf Erfolg habe. Hierbei wurde insbesondere die Regelung des § 56 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz, wonach die Städte und Gemeinden keine Verwaltungskosten für die Umlegung der Unterhaltungsverbandsbeiträge auf die Bevorteilten erheben dürften, diskutiert. Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat im Ergebnis der Diskussion beschlossen, dass dem Präsidium empfohlen werden solle, eine Normenkontrollklage gegen das Wassergesetz zu führen.

Herr von Holly unterstützt diese Aussage und ergänzt diese dahingehend, dass die Fristensetzung für die Erstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte für Niederschlagswasser bis zum 31.03.2013 mit aufgenommen werden müsse. Die Gemeinden, insbesondere die kleineren Gemeinden, seien nicht in der Lage, diese Pläne zu erstellen und schon gar nicht bis zum 31.03.2013.

Herr Brettschneider weist darauf hin, dass die massive Abstufung der Gewässer erster Ordnung eine durchschnittliche Erhöhung der Beiträge für die Bürger zur Folge habe. Für die Stadt Jessen belaufe sich dies auf ca. 0,50 Euro/ha Mehrkosten.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Das Präsidium beschließt, das Landeswassergesetz durch ein Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Landesverfassungsgericht auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen. Die beschwerdeführende Stadt oder Gemeinde wird aus dem Prozesskostenfonds des SGSA mit einem Betrag in Höhe von maximal 2.000,00 EUR unterstützt, soweit sie nach Abschluss des Verfahrens mindestens Kosten in dieser Höhe zu tragen hat.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **5.2 Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für Kläranlagen**

Herr Leindecker informiert, dass für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis der Wasserbehörde notwendig sei. Bisher waren diese wasserrechtlichen Erlaubnisse, wie am Beispiel der Kläranlage der Stadt Dessau, befristet, wurden aber auf Antrag unproblematisch verlängert. Eine neue Verfahrenspraxis der Wasserbehörden zeige nunmehr, dass zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse bei den Aufgabenträgern der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung bzw. der Kläranlagenbetreiber zu wesentlich aufwändigeren Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung übergegangen werde, mit dem wesentlich höhere Kosten entstehen. So wurde z. B. die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage in Dessau seinerzeit bis zum 31.12.2013 befristet. Danach habe das Landesverwaltungsamt ein Verfahren zum Neuerlass der wasserrechtlichen Erlaubnis gefordert, was Kosten von ca. 500.000 Euro nach sich ziehen werde.

Die Stadt Dessau-Roßlau habe, so berichtete Oberbürgermeister Koschig, gegen das Vorgehen des Landesverwaltungsamtes Klage erhoben und führt aus, dass die Abwasserbeseitigungsanlage in einem Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Beziehungen und der Umweltverträglichkeit geprüft wurde und auf Zulässigkeit nach § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz festgestellt wurde. Danach wurde ausgeführt, dass die Anlage einen Bestandsschutz habe, demzufolge sei das nochmalige Durchlaufen eines vollständigen Genehmigungsverfahrens gar nicht erforderlich.

Diese Problematik wurde auch im Arbeitskreis der Zweckverbände des SGSA beraten. Der Arbeitskreis der Zweckverbände empfahl der Landesgeschäftsstelle Gespräche mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zu einer verwaltungspraktikablen Lösung zu führen.

Herr Dr. Trümper ergänzt in diesem Zusammenhang, dass es ein ähnliches Vorgehen bei der befristeten Genehmigung der Mülldeponie der Stadt Magdeburg gegeben habe, obwohl auch hierfür sämtliche Voraussetzungen für eine Verlängerung vorgelegen hätten.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Das Präsidium nimmt die am Beispiel der Kläranlage Dessau geschilderten Probleme mit der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Kenntnis. Es bittet die Landesgeschäftsstelle, mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als Oberster Wasserbehörde Gespräche für ein verwaltungspraktikables und effizientes Verfahren zur Erteilung bzw. Verlängerung bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse zu führen.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Zu TOP 6 - Verbandsangelegenheiten**

### ***6.1 Festlegung der Tagungsorte für das Jahr 2014***

#### ***a) die 13. Mitgliederversammlung und die 49. Kreisvorstandskonferenz am 03.11.2014***

Herr Leindecker informiert, dass die 13. Mitgliederversammlung und die 49. Kreisvorstandskonferenz des SGSA am 03.11.2014 auf Einladung der Stadt Zerbst in der dortigen Stadthalle stattfinden solle. In Vorbereitung der Mitgliederversammlung werde noch ein Redner mit präsentem Thema gesucht. Die Landesgeschäftsstelle habe zunächst die Intention, ggf. einen Verfassungsrechtler des Bundesverfassungsgerichtes zu bitten, zum Thema kommunale Selbstverwaltung auszuführen.

Herr von Holly schlägt vor, das Thema „40 Jahre Einheitsgemeinde in Niedersachsen“ zu erörtern und hierfür entsprechende Aufbereitungen durch die Landesgeschäftsstelle vorzunehmen.

#### ***b) die 48. Kreisvorstandskonferenz am 23.06.2014***

Herr Leindecker berichtet, dass die 48. Kreisvorstandskonferenz am 23.06.2014 auf Einladung der Stadt Staßfurt stattfinden werde.

#### ***c) die Klausurtagung des Präsidiums am 05./06.05.2014***

Herr Leindecker sagt, dass die Klausurtagung des Präsidiums diesmal erstmalig auf Wunsch vieler Präsidiumsmitglieder an einem Montagnachmittag bis zu einem Dienstagmittag am 05./06.05.2014 durchgeführt werde. Ein aktuelles Thema werde rechtzeitig mitgeteilt. Er bittet um Vorschläge. Der Veranstaltungsort stehe noch nicht fest.

Nach kurzer Diskussion legt das Präsidium fest, dass die Klausurtagung am 05./06.05.2014 in Ilsenburg stattfinden soll.

### ***6.2 Verbandsbeitritte;***

#### ***Aufnahme des Abwasserzweckverbandes Merseburg als außerordentliches Mitglied***

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Der Abwasserzweckverband Merseburg, Bahnhofstr. 29 a, 06258 Schkopau, wird gemäß § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung mit Wirkung vom 01. Januar 2014 als außerordentliches Verbandsmitglied aufgenommen.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **6.3 Verbandsgebäude; Stand der Wohnungsvermietung**

Herr Leindecker berichtet, dass das Verbandsgebäude eine Kündigung einer Mietwohnung zu verzeichnen habe, welche aufgrund des Vormieters erhebliche Maler- und Tapezierkosten zur Folge habe, um eine Neuvermietung ab Januar 2014 zu ermöglichen. Eine Neuvermietung stelle sich immer komplizierter dar, da es einen hohen Lärmpegel in der Sternstraße gebe und das Wohn- und Geschäftshaus des SGSA keine Balkone habe. Auch werde die Problematik der Sternstraße 2, dem Nebenhaus, einer Schrottimmobilie, verschlechtert. Hier müsse die Landesgeschäftsstelle mit dem Bauordnungsamt nochmals über Probleme eines Abrisses diskutieren. Dies gestalte sich derzeit mit den Eigentümern der Immobilie schwierig.

### **6.4 Veränderungen bei der Gesellschafterstruktur der KOWISA, KBM und KBA**

#### **1. Auswirkungen auf die KBA (Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Avacon AG)**

Herr Leindecker führt in das Thema ein und verweist auf die Tischvorlage.

Herr Hillebrand informiert, dass Anfang des Jahres der Bundestag ein Gesetz verabschiedet habe, nachdem mit Wirkung vom 01.01.2013 für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unter 10 % in voller Höhe Körperschaftssteuer anfällt. Dies habe Auswirkungen auf die KOWISA und ihre Gesellschaften. Dies würde zunächst die KBA (Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Avacon KG) betreffen. Für das Jahr 2013 würde eine Körperschaftssteuer in Höhe von 250.000 Euro anfallen und ab dem Jahr 2014 von 750.000 Euro. Deshalb wurde geprüft, inwieweit die 10 %ige Beteiligung an der Avacon AG durch Einlage von Aktien erreicht werden könne. Die KBA allein mit den beteiligten Kommunen aus Sachsen-Anhalt könne dies nicht erreichen und es wurden Gespräche mit einem kommunalen Anteilseigner aus Niedersachsen, der Stadt Celle, geführt. Celle hält eine überwiegende Zahl der Aktien an der Avacon AG durch ihre eigenen Stadtwerke und einen weiteren Teil durch die Stadt Celle selber. Beide Aktienpakete seien zum Überschreiten des Wertes der 10 % und damit der Steuerersparnis nötig. Insgesamt würde dann die Stadt Celle 42 % an der KBA und die KOWISA KG 58 % halten. Der Aufsichtsrat der KOWISA KG habe dies bereits positiv beschieden. Eine endgültige Entscheidung müsse in einer Sondermitgliederversammlung am 11.12.2013 getroffen werden.

#### **2. Auswirkungen auf der Ebene der gemeindlichen Kommanditisten der KOWISA**

Herr Hillebrand berichtet weiter, dass zugleich diese Veränderung bei der Körperschaftssteuer dazu führt, dass sich die Steuerlast auf der Ebene der gemeindlichen Kommanditisten auf die Ausschüttung aus der KOWISA spürbar erhöhe. Da die KOWISA KG eine Personengesellschaft sei, werde steuerlich aus Sicht der Gemeinden direkt auf die Beteiligten „durchgeblickt“. Keine an der KOWISA beteiligten Gemeinden hält einen Anteil von 10 % an den Beteiligungen der KOWISA. Auch diese Problematik wird im Aufsichtsrat der KOWISA KG fortlaufend diskutiert. Das Steuerbüro sei beauftragt worden, steuerliche Entlastungen für die Gemeinden zu prüfen und ggf. eine Rechtsformumwandlung vorzunehmen. Hierüber wird über die Ergebnisse berichtet.

### **3. Sonstiges**

Herr Hillebrand informiert, dass die Anstellungsverträge mit Herrn Dr. Kregel als Geschäftsführer der KBA und Herrn Dr. Rauball als Geschäftsführer der KBM angepasst und neu gefasst und beide auf 4 Jahre befristet wurden.

Die in den Tagesordnungspunkten 7.1 bis 7.2 und 8.1 bis 8.5 vorgeschlagenen Benennungen für die Mitarbeit in den Gremien des SGSA und die Mitarbeit in anderen Institutionen wurde vom Präsidium im Block abgestimmt und einstimmig angenommen.

### **Zu TOP 7 - Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

#### ***7.1 Benennung eines Mitgliedes des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA***

*Als ordentliches Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA wird der Kämmerer der Verbandsgemeinde Egelner Mulder, Herr Ferdinand Hartl, berufen.*

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### ***7.2 Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Rechts- und Verfassungsausschuss***

*Das Präsidium benennt Frau Referentin Tschernich-Weiske, Stadt Dessau-Roßlau, als stellvertretendes Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.*

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Zu TOP 8 - Mitarbeit in anderen Institutionen**

#### ***8.1 Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes***

*Das Präsidium benennt als stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Herrn Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark).*

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **8.2 Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes**

*Das Präsidium benennt als Mitglied im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Herrn stellv. Oberbürgermeister Alexander Frolow (Stadt Köthen).*

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **8.3 Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des Deutschen Städte- und Gemeindebundes**

*Das Präsidium benennt als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Herrn Fachbereichsleiter Sven Hantscher (Stadt Weißenfels).*

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **8.4 Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt**

*Das Präsidium stimmt der Benennung von Herrn Oberbürgermeister Klaus Schmotz, Stadt Stendal, als stellvertretendes Mitglied im Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zu.*

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **8.5 Benennung eines Vertreters für die Regionale PEFC Arbeitsgruppe Sachsen-Anhalt e.V.**

*Der SGSA entsendet Herrn Michael Selmikat, Stadtförster der Stadt Wernigerode, in die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Sachsen-Anhalt e.V..*

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Zu TOP 9 - Mitteilungen**

### **9.1 Entwurf des Kommunalrechtsreformgesetzes**

Herr Liebenehm berichtet, dass der SGSA mit dem Landkreistag eine gemeinsame Stellungnahme erstellt habe, in dem ca. 50 Änderungsvorschläge aufgeführt wurden. Die Landesregierung habe diese Änderungsvorschläge weitestgehend nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen. In der Stellungnahme wurde noch einmal die grundlegende Bedeutung der neuen Kommunalverfassung für die kommunale Selbstverwaltung in den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen herausgestellt. Es wurde vor

allem deutlich, dass die Kommunen in Sachsen-Anhalt vom neuen Kommunalverfassungsgesetz erwarten, dass die kommunale Selbstverwaltung gestärkt, die Gestaltungsspielräume vor Ort erweitert, ein spürbarer Beitrag zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau geleistet sowie auf das Setzen neuer Standards verzichtet werde. Er verweist noch einmal auf die Regelungen im § 98, auf die wirtschaftliche Betätigung im § 127 und auf die Quoren zur Bürgerbeteiligung in den §§ 25 ff.

Herr Schmauch fragt an, ob über die Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinderat entscheiden solle und wie dies geregelt werde.

Herr Liebenehm führt aus, dass der Vorschlag vom Arbeitskreis der Ehrenamtlichen Bürgermeister eingebracht wurde und nur für Bürgermeister der Verbandsgemeinden gelte, nicht für Einheitsgemeinden. Dies solle, wenn nur ein Wahlbewerber vorliege, keine Wahl im klassischen Sinne sein, sondern der Gemeinderat könne darüber selbst bestimmen. Das Innenministerium wolle diese Regelung nicht aufnehmen, da sie angeblich nicht verfassungskonform sei.

Herr Zok fragt an, ob die Regelungen zu den Ortschaftsräten nicht mehr Bestandteil des Gesetzentwurfes sei.

Herr Liebenehm berichtet, dass es in Gemeinden, die Ortsteile haben mit weniger als 300 Einwohner, keine Ortschaftsräte nach gesetzlicher Vorschrift geben soll. Der SGSA habe vorgeschlagen, dass in Ausnahmefällen in der Hauptsatzung geregelt werden könne, Ortschaftsräte in Ortschaften mit weniger als 300 Einwohnern zu schaffen. Der Landtag wolle dies aber nach bisherigem Kenntnisstand ebenfalls ablehnen.

## **9.2 Landeskulturkonzept**

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes.

## **9.3 Rahmenvereinbarung über regelmäßige Datenübermittlungen mit dem MDR**

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes.

## **9.4 Evaluierung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009; Stellungnahme gem. § 17 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 18 Satz 1 GefHuG**

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes.

## **Zu TOP 10 - Anfragen und Anregungen**

Herr Brettschneider spricht die Problematik der Schulentwicklungspläne an. Er informiert, dass der Landkreis Wittenberg nicht die von den Städten und Gemeinden gemeldeten Kinderzahlen zur Erstellung der Schulentwicklungspläne verwende. Der Kreis gehe davon aus, dass Eltern, die älter als 27 Jahre seien, keine Geburten zu verzeichnen haben. Diese Kinder würden nicht ermittelt.

Herr Zok bestätigt, dass der Landkreis eigene Zahlen zur Schulentwicklungsplanung verwenden. In seinem Landkreis sei die Begründung hierfür, dass eine eigene Berechnungsgröße gefunden werden müsse, da in den Städten Schulen in freier Trägerschaft sich befinden und diese Kinder nicht staatliche Schulen besuchen werden. Dies müsse man bei der Festsetzung der Schuleinzugsbezirke und der Richtungsgrößen berücksichtigen.

Herr Stöhr spricht die Frage der Löschwasserproblematik-Leitungsquerschnitte an, welche aufgrund der demografischen Entwicklungen anzupassen seien. Hierzu werden hohe finanzielle Forderungen nötig, die vor allem die Flächengemeinden vor Problemen stellen werde.

Herr Leindecker bestätigt diese Aussage.

Herr von Holly trägt vor, dass die Diskussion zur Brandschutzsteuer erneuert werden müsse und hier aktuelle Zahlen über die Größenordnung der Einnahmen und Ausgaben vorliegen sollten. Des Weiteren geht er auf den Tagesordnungspunkt 5.1 ein und bittet die Kolleginnen und Kollegen des Präsidiums dieses Vorhaben mit der gleichen Intensität zu betreiben, wie beim KiFöG.

Herr Brettschneider spricht ein Urteil zur Straßenreinigung auf Bundesstraßen an. Hierfür sei eine Übertragung und eine Gebührenerhebung nicht möglich.

Herr von Holly sagt, dass hierzu bereits ein KNSA-Beitrag zum Urteil besprochen wurde und eine Änderung des Gesetzes erfolgen müsse.

Herr Liebenehm erläutert, dass die Internet-Plattform „komsanet.de“, die gemeinsamen Seiten von SGSA und Landkreistag Sachsen-Anhalt, neu gestaltet worden sind und am 26.11.2013 zur Probe freigeschaltet werde. Am 02.12.2013 wird mit einer öffentlichen Presseerklärung der offizielle Start erfolgen. Die Gliederung im internen Teil ist geändert worden und entspreche jetzt der der KNSA. Auch die Satzungsmuster sollen ab 2014 überarbeitet werden.

  
Norbert Eichler  
Präsident

  
Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer

  
Sylvia Laumann  
Protokollführerin